Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 551
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Gindra (LINKE)

vom 10. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2021)

zum Thema:

Never Ending Story: Rechtliche Probleme mit Baunutzungsplan?
(I – Senatsverwaltung)

und **Antwort** vom 27. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Harald Gindra (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28551
vom 10. September 2021
über : Never Ending Story: Rechtliche Probleme mit Baunutzungsplan?
(I – Senatsverwaltung)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft für die Frage 8 Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Neukölln, Reinickendorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Bei wie vielen Bauprojekten in den letzten fünf Jahren, in denen die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung/Wohnen als plangebende Behörde agierte, bildete der Baunutzungsplan (BNPl) die Grundlage für die Beurteilung (bitte auflisten mit Angabe des Bauvolumens)?

Antwort zu 1:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen agierte bei keinem Bauprojekt als plangebende Behörde. Soweit mit der Frage gemeint sein sollte, bei wie vielen Bauprojekten in den letzten fünf Jahren die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen originär zuständig war, ist die Frage wie folgt zu beantworten:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen führt keine Statistik, bei welchen Bauprojekten der Baunutzungsplan Grundlage der Beurteilung ist.

Frage 2:
Mit wie vielen Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit dem BNPl war die oberste Bauaufsicht in den letzten fünf Jahren befasst (bitte Aufstellung nach Bezirken / Streitpunkte / Ergebnis, gegebenenfalls auch gerichtliche Beschlüsse)?

Antwort zu 2:

Im Rahmen der statistischen Erhebung und mit Hilfe der elektronischen Recherche wurde eine Gesamtanzahl aller Widerspruchsverfahren von 380 herausgefiltert. Dabei wurden alle Widerspruchsverfahren betrachtet, denn die elektronische Recherche erlaubt ein getrenntes Filtern nach Baunutzungsplan und Streitpunkten nicht. Deshalb ist es nicht möglich, eine genaue Auskunft über die gestellte Frage zu geben.

Jedoch lassen sich die einzelnen Widersprüche nach den Bezirken herausfiltern:

Reinickendorf	4
Friedrichshain-Kreuzberg	53
Charlottenburg-Wilmersdorf	38
Tempelhof-Schöneberg	21
Treptow-Köpenick	26
Steglitz-Zehlendorf	6
Lichtenberg	54
Neukölln	6
Pankow	79
Mitte	57
Marzahn-Hellersdorf	2
Weißensee	17
Spandau	17
	380

Frage 3:
Wie viele dieser Widerspruchsverfahren betrafen Bauprojekte mit über 200 Wohneinheiten?

Antwort zu 3:

Im Rahmen der statistischen Erhebung und mit Hilfe der elektronischen Recherche, wird nicht in jedem Fall erfasst, ob und wie viele Wohneinheiten betroffen sind. In der zur Verfügung stehenden Zeit Zeit konnte kein Widerspruch mit 200 Wohneinheiten gefunden werden, der sich im Bereich des Baunutzungsplans befindet.

Frage 4:
Wie beurteilt der Senat die Befreiungspraxis in den Bezirken?

Antwort zu 4:

Die Erteilung von Befreiungen liegt in der Eigenverantwortung der Bezirke, die im Rahmen des geltenden Rechts die Bauvorhaben prüfen und über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB entscheiden. Bezüglich der Befreiungspraxis sind die Bezirke gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nicht berichtspflichtig. In schwierigen Fällen erfolgt eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen insbesondere zu Fragen der städtebaulichen Vertretbarkeit oder auch den Grundzügen der Planung.

Frage 5:
Gibt es vereinheitlichende Regeln, abgeleitet gegebenenfalls von Gerichtsentscheiden, für die Befreiungspraxis in den Bezirken?

Antwort zu 5:

Die Vorgaben für eine Befreiung ergeben sich bundeseinheitlich aus § 31 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch sowie aus Rechtsprechung und Literatur, die das Bundesrecht jeweils auslegen. Hiervon abweichende landesrechtliche Regelungen existieren nicht.

Frage 6:
Welche Ergebnisse hatten die Widerspruchsverfahren in den letzten fünf Jahren?

Antwort zu 6:

Wie in Frage 2 erwähnt, ermöglicht die elektronische Recherche keine getrennte Suche bzw. Aufschlüsselung nach Widerspruchsverfahren im Bereich des Baunutzungsplans. Die Ergebnisse zeigen die gesamte Anzahl der Widerspruchsverfahren (gesamtes Berliner Stadtgebiet) der letzten fünf Jahre, die sich wie folgt aufschlüsseln lässt:

Einstellung:	24
Erledigung:	28
Zurückweisung:	198
Zurückziehung:	25
Stattgabe:	71
Teilweise Stattgabe:	34

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um ungefähre Richtwerte handelt und die Zahlen abweichen können.

Frage 7:
Wertet der Senat gerichtliche Entscheidungen aus und welche Schlüsse zieht er daraus für die Beurteilungspraxis für Flächen, die dem BNPl unterliegen?

Antwort zu 7:
Ja. Seit 2016 werden Arbeitsgespräche von der Senatsverwaltung organisiert, um mit den Bezirken unter anderem den Umgang mit dem Baunutzungsplan im Rahmen von Baugenehmigungen zu erörtern.

Frage 8:
Wie viele Entscheidungen von Gerichten in den letzten fünf Jahren bezogen sich auf die „Funktionslosigkeit“ des BNPl (bitte Vorhaben und Bezirke auflisten)?

Antwort zu 8:

Mit Hilfe der elektronischen Recherche konnte eine Gesamtanzahl von 25 gerichtlichen Entscheidungen seit dem 1.1.2017 ermittelt werden, die im Zusammenhang mit der Funktionslosigkeit des Baunutzungsplans stehen. Die tatsächliche Anzahl kann abweichend sein, soweit Entscheidungen ggf. nicht rechtskräftig wurden.

Nicht unterschieden werden konnte bei dieser Gesamtanzahl, ob tatsächlich eine Entscheidung zur Funktionslosigkeit getroffen wurde oder diese Thematik lediglich in den Entscheidungsgründen diskutiert wurde. In den 25 Entscheidungen inbegriffen sind zu den

Ausgangsentscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin und sich zu diesen Entscheidungen verhaltende Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg als Rechtsmittelinstanz. Die tatsächliche Anzahl der Entscheidungen mit unterschiedlichen zugrundeliegenden Sachverhalten kann daher niedriger sein. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist eine genauere Auflistung nicht möglich.

Die Bezirke haben folgende Zahlen mitgeteilt:

Charlottenburg-Wilmersdorf	keine Angabe
Friedrichshain-Kreuzberg	keine Angabe
Mitte	1
Neukölln	4
Reinickendorf	0
Spandau	keine Angabe
Steglitz-Zehlendorf	0
Tempelhof-Schöneberg	etwa 4

Frage 9:
Welche Folgen hat die „Funktionslosigkeit“ des BNPl für vorher so beurteilte Bauvorhaben?

Antwort zu 9:
Ist eine Festsetzung des Baunutzungsplans funktionslos, richtet sich die Beurteilung eines Bauvorhabens diesbezüglich nach § 34 Baugesetzbuch.

Frage 10:
Welche Abstimmungen mit betroffenen Bezirken gab es um bei dem Ziel des Koalitionsvertrags, den Baunutzungsplan durch neue Bebauungspläne zu ersetzen, voranzukommen?

Antwort zu 10:
Es finden Abstimmungen im Rahmen von Arbeitsgesprächen statt (vgl. Antwort zu 7).

Frage 11:
Welche anderen Schritte hält der Senat für sinnvoll, um die Rechtssicherheit von Entscheidungen nach BNPl zu erhöhen?

Antwort zu 11:
Neben den Arbeitsgesprächen finden einzelfallbezogene Abstimmungen zwischen den Bezirken und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen statt.

Berlin, den 27.9.2021

In Vertretung

Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen